

INFO 2025

für ehrenamtliche rechtliche
BetreuerInnen und Bevollmächtigte
im Bereich Lippstadt

Diakonie 
Ruhr-Hellweg



3 Vorwort

4 Rechtliche Betreuung – ein Ehrenamt für Sie?

5 Die Betreuungsbehörde der Stadt Lippstadt

6 Die Betreuungsvereine Diakonie Ruhr-Hellweg und SKM

7 Änderungsmitteilung

8 Rückblick auf das Jahr 2024

Finanzen, Verwaltung, Rechtliches

10 Kosten der rechtlichen Betreuung ab 01.01.2024

12 Das Betreuungsgericht: Aufgaben und Zuständigkeiten

14 Wahlrecht von Menschen mit Betreuung

16 Erwerbsminderungsrente – wichtige Neuregelung

18 Keine Regelsatzerhöhung im Jahr 2025

20 Neue Richtwerte für Kaltmieten bei Sozialamt und Jobcenter

21 Aktuelles zu Sozialhilfe und Bestattungsvorsorgeverträgen

22 Wohngelderhöhung zum 1. Januar 2025

23 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen:
Das zahlt die Pflegeversicherung

26 Das Geschäft mit Online-Services für staatliche Leistungen

28 Leistungen für hochgradig sehbehinderte oder blinde Menschen

30 Die Vorsorgevollmacht – ein Instrument der Selbstbestimmung

Tipps und Infos

32 11. Markt der Möglichkeiten

32 Bestattungsvorsorge – Was können rechtliche BetreuerInnen tun?

33 Literaturtipps

34 Formulare und Mustertexte für die rechtliche Betreuungsführung

35 Internetadressen zur Betreuungsführung

35 Impressum

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

rechtliche Betreuung ist kein Selbstzweck, sondern dient den betroffenen Menschen und dem gesellschaftlichen Zusammenleben. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr ehrenamtliches Engagement.

Es ist seit vielen Jahren unser Anliegen, Sie als rechtliche Betreuer und Betreuerinnen zu unterstützen, zu informieren und zu begleiten. Sie halten die druckfrische Ausgabe unseres Infoheftes in den Händen.

Was dürfen Sie vom Info 2025 erwarten?

Sie erfahren Wissenswertes über relevante gesetzliche Neuregelungen und erhalten wertvolle Tipps und Hinweise für Ihre Tätigkeit als rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte. Die einzelnen Beiträge können Orientierung geben, sich für die Rechte Ihrer Angehörigen oder von Menschen mit Unterstützungsbedarf einzusetzen.

Thematisch haben wir uns an Ihren Wünschen orientiert. So erhalten Sie z. B. einen Überblick über die Aufgaben, Strukturen und Ansprechpartner des Betreuungsgerichts, können sich über Aspekte von Bestattungsvorsorge, Herausforderungen im Zeitalter der Digitalisierung oder zum Wahlrecht von Menschen mit Betreuung informieren.

Auch im Veranstaltungskalender haben wir Ihre Themenwünsche berücksichtigt und hoffen auf eine positive Resonanz. Nehmen Sie sich etwas Zeit, um die Broschüre zu lesen und für Sie relevante Aspekte zu vertiefen.

Herzlichst,

die Mitarbeiterinnen der Betreuungsvereine
und der Betreuungsbehörde Lippstadt

Bei der Vielfalt geht es um uns alle und darum, dass wir herausfinden müssen, wie wir gemeinsam durch diese Welt gehen können.

(Jacqueline Woodson)

Rechtliche Betreuung – ein Ehrenamt für Sie?

Für Menschen, die ihre eigenen Angelegenheiten teilweise oder ganzheitlich nicht mehr selbstständig regeln können, kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Wir fördern das Ehrenamt in diesem Bereich!



Unterstützen Sie einen Menschen, der

- alt und vergesslich,
- geistig behindert,
- psychisch krank oder
- suchtkrank ist.

Wenn Sie engagiert sind und die Interessen anderer Menschen wahrnehmen, konkret und persönlich helfen möchten, sich auf andere Menschen einlassen können, andere Menschen sein lassen können wie sie sind, volljährig und bereit sind, Neues kennenzulernen, dann kommen Sie zu uns!

Aufgabenbereiche können sein:

- Vermögensangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten

Wir laden Sie ein, die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers kennenzulernen.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Ehrenamt?

Wir informieren Sie gerne.

Die Betreuungsbehörde



Fachbereich Familie, Schule und Soziales Betreuungsbehörde

Geiststr. 47, 59555 Lippstadt

Tel.: 02941 980-683 o. -684 o. -718 o. -680

Fax: 02941 980-696

www.lippstadt.de



Die Betreuungsvereine

Wir sind Ihre Ansprechpartnerinnen in den Betreuungsvereinen hier in Lippstadt. Sie können sich als ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte mit allen Fragestellungen rund um Ihre Aufgaben an uns wenden.

- bedarfsorientierte Beratung, Unterstützung und Begleitung im Einzelfall
- regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und Möglichkeiten zum Austausch
- jährliche Informationsbroschüre mit interessanten Themen, Veranstaltungskalender sowie regelmäßige Infobriefe
- Beratung zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Sie erhalten bei uns alle notwendigen Informationen zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und entsprechende Broschüren mit Vordrucken.

Unsere Beratung ist kostenfrei!



Anja Balke



Sarah Vedder

Sozialdienst Kath. Männer e. V.
Betreuungsverein
Cappelstr. 50 – 52
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 9734-17
balke@skm-lippstadt.de

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.
Betreuungsverein
Brüderstr. 13
59555 Lippstadt
Tel.: 0151 16314592
svedder@diakonie-ruhr-hellweg.de

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status der von Ihnen geführten Betreuungen etwas ändert. Sie leisten mit diesen Informationen einen entscheidenden Beitrag zur Weiterführung unserer Arbeit. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

**postalisch oder gescannt per E-Mail an den für Sie zuständigen Verein:
Betreuungsverein der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. oder
Betreuungsverein des SKM e. V.**

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung endete am: _____

Grund der Beendigung: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

Rückblick auf das Jahr 2024

Das Jahr 2024 begann mit unserem Dankeschönfrühstück im Hotel Jonathan in Bad Waldliesborn. Wir konnten mehr als 60 Ehrenamtliche begrüßen. Begleitet wurde der Vormittag mit Livemusik von Henning Schröder und einem Besuch des Lippstädter Bürgermeisters Arne Moritz.

Im Februar und März wurden zwei Informationsveranstaltungen zur Thematik „Wer klug ist sorgt vor“ erfolgreich durchgeführt.

Ebenfalls im März fand eine Informationsveranstaltung mit zwei Rechtspflegerinnen des Amtsgerichtes Lippstadt statt. Sie stellten den rund 30 Interessierten die neuen Berichtspflichten vor. Wir haben uns über die rege Teilnahme sehr gefreut.

Die Veranstaltung des Hospizkreises Lippstadt konnte leider aufgrund von zu geringen Anmeldezahlen nicht stattfinden.

Im Juni wurden in kleiner Runde Fragen zu Hilfen bei Verschuldung von der AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Lippstadt beantwortet.

Das neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) hält einige Neuerungen und Möglichkeiten für pflegebedürftige Menschen, aber auch für deren Angehörige bereit. Frau Koch-Fechteler, trägerunabhängige Pflegeberatung der Stadt Lippstadt, gab im September wichtige Hinweise.

Neue ehrenamtliche Betreuer und Interessierte hatten im November die Möglichkeit, sich mit Frau Vedder und Frau Balke mit den Grundlagen einer rechtlichen Betreuung vertraut zu machen.

Einen Jahresausklang haben wir mit ehrenamtlich rechtlichen Betreuern und hauptamtlichen Betreuern von Diakonie und SKM gemeinsam in einer gemütlichen Adventsrunde begangen. In diesem Rahmen haben wir uns über Besonderheiten der Betreuungsführung ausgetauscht.

Das Interesse der Bevölkerung an Möglichkeiten zu vorsorgenden Verfügungen war auch in diesem Jahr sehr hoch.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme bei Veranstaltungen im Jahr 2025.





Kosten der rechtlichen Betreuung ab 01.01.2024

In der Beratungspraxis wird immer wieder die Frage nach den Kosten einer rechtlichen Betreuung gestellt. Näheres können Sie auch in der Broschüre

„Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de) finden.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Kosten für die rechtliche Betreuung um **Gerichtskosten**, z. B. Gebühren und Auslagen für Dokumente und Sachverständige und **Kosten des Betreuers** für die Betreuungsführung.

Gerichtskosten:

Die Höhe der Gerichtskosten ist in erster Linie abhängig von der Höhe des Vermögens des Betroffenen und vom festgelegten Aufgabenkreis. Sie sind zum 01.01.2024 angepasst worden.

Auch wenn die Betreuung nicht die Vermögenssorge umfasst, sind daher Vermögensangaben für die Berechnung der Gerichtskosten erforderlich. Gerichtskosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen.

a) Das Vermögen liegt über 25.000,00 EUR

aa) Die Betreuung umfasst (auch) die Vermögensangelegenheiten:

Es fallen (kalender-) jährlich zu erhebende Gebühren an.

Für das erste und zweite Kalenderjahr wird nur eine Gebühr berechnet.

Die Höhe der Gebühr beträgt je angefangene 5.000,00 € des 25.000,00 € übersteigenden Vermögens 11,50 €. Die Mindestgebühr beträgt allerdings 230,00 €.

Beispiele:

Bei einem Vermögen i. H. v. 37.500,00 € beträgt die Gebühr 230,00 € (Mindestgebühr)

Bei einem Vermögen i. H. v. 152.000,00 € beträgt die Gebühr 299,00 €

(152.000,00 € - 25.000,00 € = 127.000,00 €,

dies sind 26 x angefangene 5.000,00 € x 11,50 €)

Bei einem Vermögen von 502.000,00 € beträgt die Gebühr 1.104,00 €

(502.000,00 € - 25.000,00 € = 477.000,00 €,

dies sind 96 x angefangene 5.000,00 € x 11,50 €)

Ab einem Vermögen von mehr als 125.000,00 € ist also mehr als die Mindestgebühr entstanden.

Es gibt keine Höchstgebühr.

- ab) Bei Betreuungen, die nicht unmittelbar das Vermögen oder Teile des Vermögens zum Gegenstand haben wird die Gebühr grundsätzlich ebenso berechnet, jedoch gibt es in diesem Fall eine Höchstgebühr. Diese beträgt 300,00 €.

Hinzu kommen in beiden Fällen tatsächlich entstandene Auslagen z. B. für förmliche Zustellungen, Gutachter, Fahrtkosten und Verfahrenspfleger. Die Höhe dieser Kosten ist in jedem Verfahren unterschiedlich und kann nicht von vornherein bestimmt werden.

Die Kosten für den Betreuer sind ebenfalls zu bezahlen.

- b) Bei einem Vermögen unter 25.000,00 € und über 10.000,00 € sind unabhängig vom Umfang der Betreuung lediglich anfallende Verfahrenspflegerkosten und die Kosten des Betreuers zu bezahlen. Eine jährliche Gebühr fällt nicht an.
- c) Bei einem Vermögen bis 10.000,00 € fallen keine Gerichtskosten an

Kosten des Betreuers:

Bei einem Vermögen von über 10.000,00 € müssen Betreute die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer oder die Vergütung für berufliche Betreuer selbst zahlen. Liegt das Vermögen darunter, werden diese Kosten aus der Landeskasse getragen. Die Höhe der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer beträgt aktuell in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 449,00 €, da ein Inflationsausgleich gewährt wird. Die Höhe der Aufwandspauschale ab dem Jahr 2026 ist noch nicht bekannt.

Bei Fragen können Sie sich auch an das zuständige Amtsgericht wenden.

Das Betreuungsgericht: Aufgaben und Zuständigkeiten einfach erklärt

In unserer Gesellschaft leben immer mehr Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Einschränkungen auf die Unterstützung rechtlicher Betreuung angewiesen sind. Der Schutz ihrer Rechte und Interessen spielt eine wichtige Rolle, die das Betreuungsgericht als Teil des deutschen Rechtssystems gewährleisten soll. Hierzu übernimmt das Betreuungsgericht vielfältige Aufgaben mit dem Ziel, die Bedürfnisse und Interessen betreuungsbedürftiger Personen zu wahren und die angemessene Regelung ihrer Aufgaben zu sichern.

Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts, in dem Richter und Rechtspfleger entscheiden. Dem Betreuungsgericht obliegt die Entscheidung über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Die jeweiligen Zuständigkeiten sind im Rechtspflegergesetz (RPfG) geregelt.

Dem Betreuungsrichter sind die wesentlichen Entscheidungen vorbehalten, die in die Grundrechte der betreuungsbedürftigen Personen eingreifen können. Es handelt sich hierbei insbesondere um Entscheidungen der Betreuerbestellung, Einwilligungsvorbehalte, freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringung, medizinische Zwangsmaßnahmen und Einwilligung in schwerwiegende Heilbehandlungen. Bei Änderungen der Lebenssituation Betroffener, bei Missständen oder Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit ist die Betreuung oder der Umfang der Betreuung zu überprüfen und abzuändern.

In der Rechtspflege werden Entscheidungen, die sich auf die finanziellen Angelegenheiten Betroffener beziehen, getroffen. Das sind z. B. Grundstücksgeschäfte, Vermögensveräußerungen, Entnahme von Sparvermögen oder Vertragsabschlüsse. Beschlüsse über Vergütung des Betreuers und Kosten der Betreuung werden ebenfalls durch die Rechtspflege getroffen. Auch Entscheidungen über Kündigung oder Abschluss von Miet- oder Heimverträgen obliegen der Rechtspflege. Des Weiteren wird von Rechtspflege die Führung der Betreuung überwacht und kontrolliert. Dies geschieht durch Prüfung der regelmäßigen Berichte des Betreuers, Kontrolle einzelner Tätigkeiten und Beratung der Betreuer.

Zum Betreuungsgericht gehört des Weiteren eine Geschäftsstelle, die die Akten verwaltet, eingehende Schriftstücke den Akten zuordnet, auf die Einhaltung von Fristen achtet, die Zustellung und den Versand von Beschlüssen und sonstigen Schreiben besorgt. Auch die Ladung von Verfahrensbeteiligten zu gerichtlichen Terminen und die telefonische und persönliche Erreichbarkeit des Gerichts zu bestimmten Geschäftszeiten gehört zu den Tätigkeiten in der Geschäftsstelle. Besonderen Aufgaben obliegen den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, wie z. B. die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen, die Berechnung der Gerichtskosten und die Anweisung von aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen an die Betreuer.



Wahlrecht von Menschen mit Betreuung

Jeder Mensch darf wählen, aber kein Mensch muss wählen.

Mit der Bundestagswahl und den Kommunalwahlen in NRW stehen uns auch im Jahr 2025 Wahlen bevor. Eine rechtliche Betreuung bedeutet keinen Ausschluss von Wahlen und der Ausübung des Wahlrechts mehr. Bereits seit einigen Jahren gelten umfassende Änderungen in den Wahlgesetzen.

Das bedeutet, dass Menschen mit rechtlicher Betreuung bei allen Wahlen ihr Stimmrecht ausüben können. Voraussetzung ist ein persönliches Interesse an der Wahlteilnahme und das Vorliegen eines tatsächlichen Wahlwunsches.

Wahlrecht, einschließlich der tatsächlichen Wahlhandlung, ist ein höchstpersönliches Recht, das in keinem Fall von einem rechtlichen Betreuer oder einer anderen Vertrauensperson wahrgenommen werden darf. Gleichwohl gibt es konkrete Regelungen zur Wahlassistenz. So können z. B. die rechtlichen Betreuer, Bevollmächtigte oder andere Personen behinderte Menschen unterstützen. Mögliche Assistenzen können die Bestellung von Briefwahlunterlagen, Hilfe bei der Ausfüllung von Briefwahlunterlagen, Begleitung ins Wahllokal oder Anwesenheit in der Wahlkabine sein.

Hilfepersonen dürfen auf keinen Fall für die Betroffenen wählen oder sie in irgendeiner Form beeinflussen.

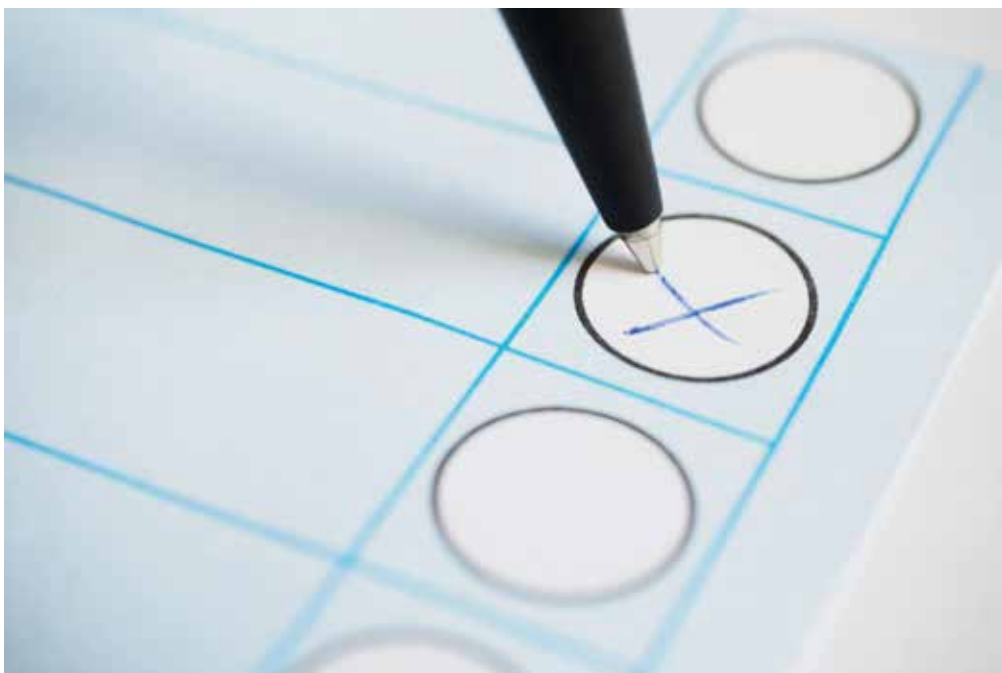
Hilfepersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verstöße können mit Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen geahndet werden.

In der Fachliteratur wird es als Pflicht von Betreuern und Bevollmächtigten bezeichnet, aufgrund ihrer strafrechtlichen Stellung als Beschützergaranten darauf zu achten, dass andere Personen aus dem nahen Umfeld der Betreuten oder Vollmachtgeber ihre tatsächlichen Möglichkeiten zur Wahlmanipulation nicht nutzen können.

Damit auch geistig behinderte oder kognitiv eingeschränkte Menschen ihr Wahlrecht wahrnehmen können, gibt es vielfältige Möglichkeiten, die Wahl mit den betroffenen Menschen vorzubereiten.

Praxistipp:

Wussten Sie schon, dass eine Wahlschablone blinden oder stark sehbehinderten Menschen bei geheimen Wahlen ermöglicht, ihre Stimme ohne Assistenz abzugeben? Wahlschablonen gewährleisten ein barrierefreies Wählen und werden jeweils von Blinden- und Sehbehindertenverbänden zur Verfügung gestellt. Anhand von Markierungen auf den Wahlunterlagen und der Wahlschablone können blinde oder sehbehinderte Menschen die korrekte Lage des Stimmzettels überprüfen, so dass die Lochung zur Ankreuzung mit dem Stimmzettel übereinstimmt.



Veröffentlichungen zum Thema, auch in leichter Sprache, stellt der Bundesverband der Lebenshilfe zur Verfügung:

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/wahlrecht>

Erwerbsminderungsrente

Wichtige Neuregelung – bitte beachten

Die Grundlagen für die Berechnung von Erwerbsminderungsrenten wurden in der Vergangenheit wiederholt angepasst. Profitieren konnten aber nur Neurentnerinnen und Neurentner. Menschen, die bereits eine Erwerbsminderungsrente erhielten, wurden nicht erreicht. Ziel des aktuellen Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ist es daher, auch für diesen Personenkreis die Renten zu erhöhen.

Die Sozialleistungsträger werden **nicht automatisch** über eventuelle Zahlungen informiert.

Betroffene und Betreuer haben **nicht** in jedem Fall Bescheide erhalten.

Die Zahlung des Zuschlages bedeutet für die von Ihnen betreuten Menschen leider nicht, dass ihnen zukünftig mehr Geld zur Verfügung steht. Das Renteneinkommen und die Zuschläge werden in voller Höhe auf die Sozialleistung angerechnet.

Da es sich beim Rentenzuschlag um Einkommen handelt, ist es für Sie wichtig, wachsam zu sein.

Beim Bezug von z. B. Grundsicherung, Wohngeld, Hilfe zur Pflege, Pflegegeld, Sozialhilfe, usw. sind Sie als rechtliche Betreuer aufgefordert, der Bewilligungsbehörde

- einen evtl. Bescheid über die Gewährung des Zuschlags umgehend zu übersenden,
- den regulären Rentenanpassungsbescheid zum 01.07.2024 umgehend zuzusenden
- oder bei Eingang eines Rentenzuschlages auf dem Konto, entsprechende Nachweise (Kontoauszüge) vorzulegen.

Bei einer evtl. Neuberechnung wegen höherer Renten kann es zu Einbehaltungen bzw. Verrechnungen kommen.

Bitte prüfen Sie die Sachverhalte, um Überzahlungen, Haftungsansprüche und viel Ärger zu vermeiden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Erwerbsminderungsrente finden Sie hier:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/EM-Rente-Verbesserung/em-verbesserungsgesetz_node.html



Keine Regelsatzerhöhung im Jahr 2025

Zum 1. Januar 2025 bleiben die Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und im Bürgergeld unverändert. Im vergangenen Jahr waren die Regelsätze um gut zwölf Prozent gestiegen. Rein rechnerisch hätten die Leistungen ab dem nächsten Jahr sinken müssen – die sogenannte Besitzschutzregelung hat dies verhindert. Das heißt: Der einmal gewährte Betrag muss in den Folgejahren mindestens beibehalten werden.

Regelsätze 2025:

Regelbedarfsstufe 1 • (alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte) • (Erwachsene nicht erwerbsfähige/Behinderte, z. B. in Wohngemeinschaften)	563 €
Regelbedarfsstufe 2 (Eheleute, Bedarfsgemeinschaften von zwei Personen, Menschen in besonderen Wohnformen)	506
Regelbedarfsstufe 3 (Volljährige in Einrichtungen, z. B. Pflegeeinrichtungen und nicht erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern)	451 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17 Jahren)	471 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis 13 Jahren)	390 €
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis 5 Jahren)	357 €

Weiterhin werden angemessene **Kosten der Unterkunft** übernommen.

Hinweise zu den neuen Richtwerten für Kaltmieten beim Sozialamt und beim Jobcenter finden Sie im Artikel „Neue Richtwerte für Kaltmieten“.

Auch der **persönliche Barbetrag** bei Bewohnern von Seniorenheimen/Pflegeheimen bleibt unverändert bei 152 €.

Die Zuzahlungsgrenze in der Krankenversicherung (Belastungsgrenze gem. § 62 SGB V) beträgt für Heimbewohner und beim Bezug existenzsichernder Leistungen 67,56 € für chronisch Kranke bzw. 135,12 € für nicht chronisch Kranke.

Der Vermögensschonbetrag bei der Bewilligung von **Sozialhilfe** beträgt 10.000 €. Für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, insbesondere Ehe- und Lebenspartner, bleiben weitere 10.000 € anrechnungsfrei. Für minderjährige Kinder liegt der Betrag bei 500 €.

Bei der Bewilligung von Bürgergeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezuges eine Karenzzeit, d. h. dass Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist. Erheblich ist das Vermögen, wenn es in der Summe folgende Beträge übersteigt:

- 40.000 € für die erste leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft und
- 15.000 € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft

Der Vermögensschonbetrag für Leistungen der Eingliederungshilfe liegt für das Jahr 2025 voraussichtl. bei 67.410 €. Zusätzlich sind i. d. R. weitere Vermögenswerte, wie z. B. ein selbst bewohntes Haus mit angemessener Grundstücksgröße, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer „Riester-Rente“ und Partnereinkommen und -vermögen, vor einer Verwertung geschützt.

Wichtig: Bei den verschiedenen Leistungsarten (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld, Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege) ist die Anrechnung von Einkommen und Vermögen unterschiedlich geregelt. Lassen Sie sich vor der Antragstellung beraten!

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Grundsicherung-im-Alter-und-bei-Erwerbsminderung/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung-art.html>

<https://www.lippstadt.de/leben-in-lippstadt/gesellschaft-und-soziales/finanzielle-hilfen/>

<https://www.kreis-soest.de/familie-soziales/soziales/pflege/altenheimpflege/pflege-einrichtungen>

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/kosteneigenbeteiligung/kosteneigenbeteiligung_1.jsp

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/finanziell-absichern/voraussetzungen-einkommen-vermoegen>

Neue Richtwerte für Kaltmieten bei Sozialamt und Jobcenter

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch II oder XII bezieht, hat i. d. R. auch einen Anspruch auf die Übernahme angemessener Unterkunftskosten. Diese setzen sich i. d. R. aus der Grundmiete plus kalten Nebenkosten sowie den Heizkosten zusammen. Der Kreis Soest als Kostenträger setzt fest, welche Unterkunftskosten als angemessen gelten.

Zum 01.09.2024 hat der Kreis Soest für das Jobcenter und die Sozialämter neue Richtwerte der sogenannten Brutto-Kaltmieten (also Grundmiete plus kalte Nebenkosten) festgelegt. In den Städten und Gemeinden im Kreis Soest wird ein unterschiedliches Mietniveau zugrunde gelegt. Grundsätzlich sind aber die Mieten überall gestiegen.

Was wird als angemessen berücksichtigt?

Für eine Person ist eine Wohnungsgröße von bis zu 50 qm, für zwei Personen bis zu 65 qm angemessen. Für jede weitere Person werden 15 qm mehr als passend erachtet.

Für Lippstadt gelten aktuell folgende Kosten der Unterkunft (maximale Brutto-Kaltmiete) als angemessen:

Größe	Raum Lippstadt
1 Person bis 50 qm	452,00 €
2 Personen bis 65 qm	533,65 €
3 Personen bis 80 qm	627,20 €
4 Personen bis 95 qm	736,25 €
Bis 5 Personen 110 qm	885,50 €

Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, ist es zwingend erforderlich, die Zustimmung des Jobcenters oder des Sozialamtes einzuholen.

Weitere Infos finden Sie hier:

www.kreis-soest.de/unterkunftskosten

Aktuelles zu Sozialhilfe und Bestattungsvorsorgeverträgen

Wenn der von Ihnen betreute Mensch einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen hat, stellt sich regelmäßig bei der Beantragung von Sozialhilfe (z. B. bei Heimaufnahme oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) die Frage, ob das dort angelegte Geld geschütztes Vermögen im Sinne der sozialrechtlichen Vorgaben ist.

Aktuell ist im Kreis Soest davon auszugehen, dass Bestattungsvorsorgeverträge für Urnenbestattungen i. H. v. 3.900 € plus Friedhofsgebühren und für Erdbestattungen i. H. v. 4.750 € plus Friedhofsgebühren für eine einfache Bestattung als geschütztes Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII anerkannt werden. Bei Anträgen auf Pflegewohngeld kann sich dieser Betrag auf bis zu 6.000 € erhöhen. Der festgelegte Betrag muss in einem klassischen Vertrag angelegt und ausschließlich im Todesfall verfügbar sein.

Bei der Bewertung einer Sterbegeldversicherung ist immer der aktuelle Rückkaufswert relevant.

Hinzu kommt der geschützte Barbetrag nach § 90 Abs. 2 SGB XII i. H. v. derzeit 10.000 € bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Für Ehegatten gilt der gleiche geschützte Barbetrag. Für Personen, die überwiegend unterhalten werden, ist zusätzlich ein Betrag i. H. v. 500 € geschützt.

Zur Bewertung des Einzelfalles wird in jedem Fall eine Rücksprache mit dem Kostenträger empfohlen.

Informationen, Merkblätter und Antragsvordrucke finden Sie unter:
www.kreis-soest.de – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen/Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich.

Veranstaltungshinweis:

Bestattungsvorsorge – Was können rechtliche BetreuerInnen tun?

Infos zur Veranstaltung am 03.11.2025 auf Seite 32.

Wohngelderhöhung zum 1. Januar 2025

Wie bereits im Grundsatzartikel zum Wohngeld (INFO 2024, S. 19) aufgezeigt, wurde mit der Schaffung des Wohngeld-Plus-Gesetzes zum 1. Januar 2023 eine regelmäßige Anpassung im Zweijahresrhythmus festgeschrieben. Danach erhöht sich der Wohngeldanspruch zum 1. Januar 2025 um durchschnittlich 15 %.

Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen, erhalten das höhere Wohngeld automatisch. Achten Sie auf den Bewilligungszeitraum von i. d. R. 12 Monaten. Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Weiterbewilligung bei der Wohngeldstelle der Stadt Lippstadt.

Beim Bezug von Sozialleistungen wie Grundsicherung, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Bürgergeld können sich Konstellationen ergeben, bei denen das höhere Wohngeld einen finanziellen Vorteil bringen würde. Dann werden Sie vom Sozialleistungsträger angeschrieben und aufgefordert, einen Wohngeldantrag zu stellen.

Hilfe und Unterstützung erhalten Sie bei den Lippstädter Betreuungsvereinen oder der Stadt Lippstadt, Fachdienst Soziale Leistungen (Wohngeldstelle).



Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen: Das zahlt die Pflegeversicherung

Mit dem Alter und zunehmenden körperlichen Beschwerden muss der Wohnraum anderen Anforderungen genügen als in jungen Jahren. Die Wohnräume sollten weitgehend barrierefrei sein, damit Senioren möglichst lange selbstständig im eigenen Zuhause leben können.

Daher bezuschusst die Pflegekasse sogenannte wohnumfeldverbessernde Maßnahmen im Einzelfall mit bis zu 4.000 €.

Was sind wohnumfeldverbessernde Maßnahmen?

Eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme oder Wohnraumanpassung soll gemäß der Pflegeversicherung Bewohnern das selbstständige Leben in ihrem Zuhause erleichtern. In vielen Fällen wird die Pflege durch Umbauten erst ermöglicht oder pflegerische Tätigkeit zumindest erleichtert.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Grundvoraussetzung für eine finanzielle Unterstützung durch die Pflegekasse ist ein anerkannter Pflegegrad. Darüber hinaus müssen wohnumfeldverbessernde Maßnahmen generell eines von den nachfolgenden drei Kriterien erfüllen:

- Die Maßnahmen ermöglichen die häusliche Pflege überhaupt erst.
- Die Umbauten erleichtern die häusliche Pflege erheblich und verringern die Belastung für den Pflegebedürftigen bzw. die Pflegepersonen.
- Die Umbaumaßnahmen ermöglichen eine selbstständige Lebensführung.

Welche Maßnahmen bezuschusst die Pflegekasse?

Unter einer Maßnahme versteht die Pflegeversicherung alle Maßnahmen, die zum selben Zeitpunkt beantragt werden. Es kann insofern unter Umständen sinnvoll sein, mehrere notwendige Maßnahmen zu getrennten Zeitpunkten durchzuführen, um wiederholt Fördermittel in Anspruch nehmen zu können

Typische Beispiele für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Installation eines Treppenlifts
- Einbau einer barrierefreien Dusche

- Einbau eines barrierefreien WCs
- Umbau einer Wanne zur Dusche
- rutschsichere Ausstattung der Stufen im Treppenhaus
- Anbringen eines beidseitigen Geländers im Treppenhaus
- Anbringen von Haltegriffen und Stützstangen
- Abbau von Stolperfallen in Wohnräumen

Exkurs/Info: Umzug als wohnumfeldverbessernde Maßnahme

Wenn auch der beste Umbau nicht zu mehr Barrierefreiheit im Zuhause führt, sollte über eine neue Wohnung nachgedacht werden. Ein Seniorenumzug in eine barrierefreie Wohnung wird von der Pflegeversicherung als Maßnahme der „Wohnraumanpassung für Senioren“ bezuschusst. Diese Maßnahme steht allen Menschen ab Pflegegrad 1 zur Verfügung. Allerdings wird ein Umzug in ein Altenheim nicht bezuschusst.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Pflegekasse zahlt je Umbaumaßnahme einen Zuschuss von bis zu 4.000 €. Wohnen mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt, z. B. in einer Wohngruppe, werden bis zu 16.000 € von der Pflegekasse übernommen.

INFO: Höchstbetrag steigt zum 1. Januar 2025

Die 2023 beschlossene Pflegereform umfasst unter anderem eine Erhöhung aller Geld- und Sachleistungen zum 01.01.2025. Das betrifft auch die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen. Der Höchstbetrag steigt dann von 4.000 € um 4,5 Prozent auf 4.180 €

Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Es ist ratsam, den Antrag bei der Pflegekasse zu stellen, bevor mit den Umbaumaßnahmen begonnen wird. Nur wenn die Maßnahme bewilligt wurde, fließen später auch die Zuschüsse. Dazu genügt ein formloses Schreiben, in dem die notwendigen Umbauarbeiten beschrieben und das Anliegen dargelegt wird.

Das Antragsformular kann meist aus dem Internet heruntergeladen oder telefonisch bei der Pflegekasse angefordert werden.

Der Antrag sollte beinhalten:

- Name, Anschrift und Versichertennummer des Pflegebedürftigen
- Kontoverbindung des Pflegebedürftigen
- Beschreibung der Baumaßnahme
- Gründe für die notwendige Umbaumaßnahme oder den Umzug
- Kostenvoranschläge und Kontaktdaten der Handwerker oder der Umzugsunternehmen
- Auskunft, ob früher bereits wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bezuschusst wurden

Exkurs: wohnumfeldverbessernde Maßnahme abgelehnt?

Wird ein Antrag auf die Bezuschussung abgelehnt, kann gegen diesen Ablehnungsbescheid Widerspruch bei der Pflegekasse eingelegt werden. Dieser Widerspruch sollte gut begründet werden. Im Einzelfall empfiehlt es sich, eine rechtliche Beratung als Unterstützung einzuholen. Die Frist für den Widerspruch beträgt einen Monat.

Text: Nadine Bremer, Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.



Das Geschäft mit Online-Services für staatliche Leistungen

Wie Privatanbieter Unwissenheit oder Unachtsamkeit ausnutzen

Jeder kennt ihn – den lästigen Gang zum Amt, um Urkunden, Wunschkennzeichen, ein Führungszeugnis oder andere Leistungen wie z. B. einen Kinderzuschlag zu beantragen. Zum Glück bieten viele Behörden inzwischen an, einiges davon auch online zu erledigen. Bei der Suche nach den entsprechenden Formularen ist allerdings Vorsicht geboten, denn in den Suchmaschinen werden oft private Dienstleister ganz oben gelistet. Diese bieten behördliche Services wie Ausfüllhilfen für amtliche Anträge kostenpflichtig an. Sie machen damit Kasse, obwohl die Beantragung direkt bei der Behörde in vielen Fällen kostenlos wäre. „Das Geschäftsmodell dahinter ist unter Umständen nicht einmal verboten. Die Anbieter nutzen die Unwissenheit oder ungenaues Lesen aus und plötzlich kommt eine Rechnung ins Haus“, erklärt Carolin Semmler, Juristin bei der Verbraucherzentrale NRW. „Oft sind diese Forderungen berechtigt, doch unter bestimmten Voraussetzungen können Betroffene ihr Geld zurückfordern.“

Achtung bei der Suche über Suchmaschinen

Häufig erscheinen die Seiten privater Anbieter weit oben in der Suchergebnisliste. Das liegt daran, dass die Anbieter Werbung schalten. Deshalb sollte man schon bei der Suche nach Antragsmöglichkeiten darauf achten, ob man auf eine Anzeige oder auf eine behördliche Seite klickt. Hilfreich ist dafür ein Blick ins Impressum. Hier wird schnell deutlich, ob es sich um ein Unternehmen oder die tatsächliche Behörde handelt. Grundsätzlich empfiehlt es sich, direkt auf die Website der eigenen Stadt oder Gemeinde zu gehen und dort nach Online-Formularen zu suchen. So kann man sicher sein, nicht versehentlich an private (kostenpflichtige) Anbieter zu geraten.

Genau lesen, welche Dienstleistung angeboten wird

Oft werben die Anbieter damit, beim Beschaffen der Dokumente zu „unterstützen“, z. B. mit Ausfüllhilfen. Wer glaubt, auf diese Weise an das gewünschte Dokument zu kommen, liegt leider allzu häufig falsch. Denn oft stellen die Anbieter lediglich Informationen zum Antragswert oder vorausgefüllte Formulare zur Verfügung – gegen Gebühr. Die eigentliche Beantragung bei der Behörde müssen die Antragssteller dann noch selbst übernehmen. Deshalb sollte genau nachgelesen werden, für welche Leistung bezahlt wird. Im Zweifelsfall bleibt der Blick ins Kleingedruckte (AGB) unumgänglich.

Hoffnung für Reingefallene

Zwar sind die Forderungen in vielen Fällen berechtigt, allerdings nicht in allen. Denn wenn überhaupt keine Ware oder Gegenleistung erbracht wird oder wichtige Informationen wie die anfallenden Kosten des Angebots fehlen, müssen Kunden unter Umständen nicht zahlen oder können ihr Geld zurückfordern. Manche Anbieter verstoßen auch gegen Umsetzungsregeln im Online-Handel wie die Pflicht zur deutlichen Nennung des Gesamtpreises oder das Widerrufsrecht. So hat die Verbraucherzentrale NRW kürzlich Klage gegen den Anbieter der Website „selbstauskunft.de“ mit der Begründung eingereicht, dass der Preis für den kostenpflichtigen Dienst auf der Bestellseite nicht ordnungsgemäß angegeben wurde. Auch die denkly GmbH wurde unter anderem aus diesem Grund von den Verbraucherschützern abgemahnt. Die GmbH bietet online Hilfestellungen und Dienstleistungen zu verschiedenen Themengebieten, wie z. B. Bürgergeld, Kinderzuschlag oder Geburtsurkunden an.

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Weitere Infos unter: www.verbraucherzentrale.nrw/node/33126

Verbraucherzentrale NRW in Lippstadt

Woldemei 36 – 38

59555 Lippstadt

Unsere Öffnungszeiten:

Mo 13:00 – 17:00 Uhr

Di 9:00 – 13 Uhr

Mittwochs geschlossen

Do 13 – 17 Uhr

Fr 9 – 13 Uhr

Telefonisch erreichen Sie uns über den landesweiten Telefonservice:

0211 54222211 (Mo – Fr 9 – 17 Uhr)

www.verbraucherzentrale.nrw/lippstadt

Leistungen für hochgradig sehbehinderte oder blinde Menschen nach dem Gesetz über Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Bei der Hilfe für hochgradig Sehbehinderte und beim Blindengeld handelt es sich um Nachteilsausgleiche, die Sie unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig von Einkommen und Vermögen beantragen können.

Voraussetzungen

Leistungen für hochgradig sehbehinderte Menschen

Wenn die Sehschärfe auf beiden Augen mit bestmöglicher Korrektur nicht mehr als 1/20 (5 %) beträgt, erhalten Betroffene, die in NRW wohnen, Landeshilfe i. H. v. 77 € monatlich.

Der Betrag wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und wird bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet.

Leistungen für blinde Menschen

Wenn das Augenlicht vollständig erloschen oder die Sehschärfe auf beiden Augen mit bestmöglicher Korrektur auf 1/50 (2 %) herabgesetzt ist oder eine beidseitige Zerstörung der Sehzentren vorliegt (sogenannte Rindenblindheit), besteht ein Anspruch auf Blindengeld. Aber auch Personen mit massiven Gesichtsfeldeinschränkungen, die das Sehvermögen erheblich beeinträchtigen, können einen Leistungsanspruch haben.

Die Höhe des Blindengeldes (Stand Juli 2024) beträgt vom 18. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres: 880,28 € und nach Vollendung des 60. Lebensjahres: 473,00 €. Wenn gleichzeitig ein Anspruch auf Leistungen bei häuslicher, teilstationärer, stationärer Pflege oder Kurzzeitpflege besteht, wird das Blindengeld gekürzt. Bei anderen Sozialleistungsansprüchen wird es nicht als Einkommen angerechnet.

Beantragung

Beide Leistungen können entweder elektronisch unter:

<https://serviceportal.lwl.org>

oder auf dem Postweg beim

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

48133 Münster

beantragt werden.

Die Leistungen werden bei Gewährung ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/blindengeld/>

oder beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen

Bezirksgruppe Lippstadt

Südstraße 58

59557 Lippstadt

Telefon: 02941/23564

E-Mail: lippstadt@bsvw.de

<http://www.bsvw.de/bzgruppe.php?bzgnr=23>



Die Vorsorgevollmacht – ein starkes Instrument der Selbstbestimmung

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 01.01.2023 hat der Gesetzgeber den Leitgedanken der konsequenten Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts als Grundhaltung auch im Instrument der Vorsorgevollmacht verankert.

Eine Vorsorgevollmacht kann nicht einfach beendet oder übergangen und durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung oder Kontrollbetreuung ersetzt werden.

Ein Praxisbeispiel:

Der pflegebedürftige Vollmachtgeber mit Demenz wird nach einem Sturz stationär in einem Krankenhaus behandelt. Die zuständige Ärztin empfiehlt eine anschließende Pflegeheimaufnahme. Der Bevollmächtigte möchte die Pflege zu Hause organisieren und lehnt den Vorschlag der Ärztin ab. Daraufhin regt diese eine rechtliche Betreuung an. Begründung: Die Entscheidung entspreche nicht dem Wohl des Vollmachtgebers. Nach Prüfung durch das Betreuungsgericht wird keine rechtliche Betreuung eingerichtet, weil eine Heimaufnahme nicht dem Wunsch des Vollmachtgebers entspricht und in der häuslichen Versorgung keine schwerwiegenden Defizite erkennbar sind.

- Das Gericht kann eine Kontrollbetreuung nur einrichten, wenn der Bevollmächtigte nicht nach der Vollmacht handelt oder die Angelegenheiten nicht nach dem Willen des Vollmachtgebers besorgt. Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Ein Kontrollbetreuer muss zunächst versuchen, den Bevollmächtigten zu beraten und Lösungen zu erarbeiten.
- Bei einem Missbrauchsverdacht besteht seit dem 01.01.2023 die Möglichkeit, dass aufgrund gerichtlicher Anordnung der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht mehr ausüben darf und die Urkunde an einen Betreuer herauszugeben hat (Suspendierung). In diesem Fall richtet das Gericht eine entsprechende rechtliche Betreuung ein.

Wenn der Verdacht ausgeräumt werden konnte, hat der Betreuer die Vorsorgevollmacht wieder herauszugeben.

- Als letztes Mittel ist ein Widerruf der Vollmacht im Gesetz verankert. Die erforderlichen Voraussetzungen können z. B. eine Verletzung der Person oder ein offensichtlicher Vermögensschaden sein. Zunächst muss aber mit den mildereren

Mitteln (Kontrollbetreuung, Suspendierung) versucht werden, den Schaden abzuwenden.

Für den Widerruf benötigt ein Betreuer in jedem Fall die Genehmigung des Gerichtes.





11. Markt der Möglichkeiten

„Mitten im Leben und immer mittendrin“

Samstag, 12.04.2025, 11:00 - 18:00 Uhr

in der Gesamtschule Lippstadt,

Ulmenstraße 31, 59557 Lippstadt

Die Besucher erwartet ein vielfältiges Programm, das Informationen und Mitmachangebote, aber auch Raum für Austausch und Begegnung rund um die Seniorenarbeit bietet.

Der Markt der Möglichkeiten wird organisiert vom Fachdienst Soziales u. Integration der Stadt Lippstadt in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat.



Bestattungsvorsorge – Was können rechtliche BetreuerInnen tun?

Ein Bestattungsvorsorgevertrag ist ein zu Lebzeiten geschlossener Vertrag mit einem Bestatter, in dem individuelle Bedürfnisse schriftlich dokumentiert werden und somit sichergestellt wird, dass Wünsche umgesetzt werden. Der Umfang des Vertrags ist von Fall zu Fall unterschiedlich.

Welche Verträge zählen zum geschützten Vermögen? Wie gehe ich dieses sensible Thema mit dem betreuten Menschen an?

In einem Impulsreferat stellt Herr Michael Lüken, Dipl.-Sozialarbeiter und erfahrener Berufsbetreuer, die Grundlagen der Bestattungsvorsorge vor.

Anschließend ist ein Austausch vorgesehen.

Montag, 03.11.2025, 18:00 – 19:30 Uhr

SKM Veranstaltungsraum
Cappelstr. 50 – 52
59555 Lippstadt



Literaturtipp

Ratgeber für schwerbehinderte Menschen in neuer Auflage erschienen

Von Altersrente über Blindengeld, Kündigungsschutz und Zusatzurlaub bis hin zu steuerlichen Fragen bietet die überarbeitete Broschüre eine Vielzahl von praktischen Tipps, welche finanziellen Leistungen und Hilfen Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können.

„Unser Ratgeber für Schwerbehinderte hat sich in der Vergangenheit zu einem echten Bestseller entwickelt und war schon eine Weile vergriffen“, sagt Sozialminister Karl-Josef Laumann. „Jetzt erscheint er im neuen Gewand. Ich bin froh, dass er in einer aktualisierten und sprachlich überarbeiteten Fassung ein kompliziertes Thema noch anschaulicher und besser verständlich darstellt.“



Der 116-seitige, kostenlose „Ratgeber für schwerbehinderte Menschen – Informationen zu Antragsverfahren und Hilfen“ kann ausschließlich online im Broschürens-service des Sozialministeriums unter

www.mags.nrw/broschuerenservice

als PDF heruntergeladen oder als Papierversion angefordert werden:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf.

Literaturtipp

Auch in diesem Jahr wollen wir Ihnen für die Arbeit als Betreuer nützliche Literatur empfehlen.

In diesem Jahr möchten wir Ihnen, nicht wie gewohnt einzelne Bücher, sondern den Lebenshilfe Verlag der Bundesvereinigung empfehlen. Diesen finden Sie online unter

<https://www.lebenshilfe.de/shop/buecher>

Der Lebenshilfe-Verlag hat ein vielfältiges Angebot nützlicher Literatur, Zeitschriften und kostenpflichtiger Downloads. Im Angebot finden sich Veröffentlichungen zu diversen Themen in einfacher Sprache, inspirierende Bücher sowie auch Fachliteratur zu Themen wie Inklusion. Der Verlag bietet Ihnen, als Eltern, Angehörige, Fachleute und auch Menschen mit Behinderungen, wertvolle Ressourcen Wissen zu sammeln.

Exemplarisch stellen wir Ihnen einige Veröffentlichungen vor:

- **Lucy bekommt eine Krebsbehandlung**
- **Monika geht zur Brustkrebs-Vorsorge, Jan geht zur Darmkrebs-Vorsorge, Sarah macht einen Abstrich**



Krebsvorsorge und -behandlung leicht gemacht, zwei kostenlose Broschüren zur Krankheit Krebs in leichter Sprache, die Gespräche zum Thema erleichtern und Begleiten.

- **BestimmtSelbst**

Eine Arbeitshilfe zur unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung.

- **Workshop Erwachsene Geschwister (Peer2Peer- Geschwister Beraten Geschwister)**



Eine Veröffentlichung, die die besondere Rolle erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderungen in den Blick nimmt.

Formulare und Mustertexte für die rechtliche Betreuungsführung

Rechtliche Betreuung bedeutet auch Erledigung von administrativen Angelegenheiten. Insbesondere die Verwaltungstätigkeiten haben sich verändert und werden mehr.

Formulare und Textbausteine erleichtern die Arbeit, vereinfachen und beschleunigen einzelne Aufgaben.

Hier stellen wir Ihnen Quellen zur Verfügung, die Ihnen den Umgang mit Verwaltungstätigkeiten und den Umgang mit Behörden erleichtern sollen:

- alle aktuellen Formulare der Justiz
<https://www.justiz.nrw/BS/formulare/betreuung/index.php>
- nützliche Textbausteine zum Thema Betreuungsführung
<https://www.betreuungsverein.org/14-mustervorlagen>

Nutzen Sie die angebotenen Texte und gewinnen Sie so Zeit für die persönlichen Kontakte mit den Ihnen anvertrauten Menschen.



Internetadressen zur Betreuungsführung

www.lexikon-betreuungsrecht.de

Online-Lexikon Betreuungsrecht

www.bmj.de

Internetseite des Bundesministeriums der Justiz

www.bgt-ev.de/

BGT Betreuungsgerichtstag e. V.

www.horstdeinert.de

Informationen zum Betreuungsrecht von Horst Deinert

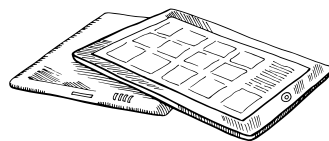
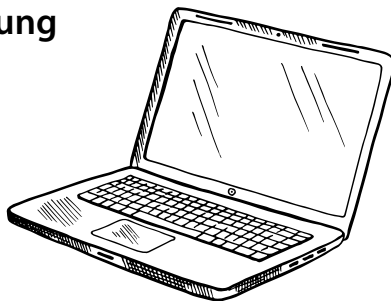
www.itb-ev.de

Institut für transkulturelle Betreuung

Fremdsprachliche Informationen zu rechtlicher Betreuung

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung>

Online-Beratung zu Betreuungsfragen



Impressum

Redaktion:

Stadt Lippstadt, FB Familie, Schule u. Soziales, Betreuungsbehörde, 59553 Lippstadt
Diakonie Ruhr-Hellweg e. V., Betreuungsverein, Brüderstr. 13, 59555 Lippstadt
Sozialdienst Kath. Männer e. V., Betreuungsverein, Cappelstr. 50 – 52, 59555 Lippstadt

Layout: www.vitaminC-werbung.de

Druck: GemeindebriefDruckerei, www.gemeindebriefdruckerei.de

Bildnachweis:

Adobe Stock: © Gerhard Seybert (4), ©kokliang198 (10), ©Philip (15), ©studio v-zwoelf (17),
©magele-picture (22), ©Dragana Gordic (29), ©zlikovec (29), ©Wasan (31) ©Teodor Lazarev (32),
©MQ-Illustrations (34), © ONYXprj (35), Rest: privat

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für diese Broschüre die männliche Sprachform gewählt. Die hier veröffentlichten Texte wurden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellen jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

Notizen

[illegible]

[illegible]



Sozialdienst Katholischer Männer e. V.

Betreuungsverein Lippstadt

Cappelstraße 50 – 52

59555 Lippstadt

Tel.: 02941 9734-17

Fax: 02941 9734-60

E-Mail: balke@skm-lippstadt.de



Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.

Betreuungsverein Lippstadt

Brüderstraße 13

59555 Lippstadt

Tel.: 0151 16314592

Fax: 02941 97855-714

E-Mail: svedder@diakonie-ruhr-hellweg.de



Stadt Lippstadt

Fachbereich Familie, Schule und Soziales

Betreuungsbehörde

Geiststraße 47

59555 Lippstadt

Tel.: 02941 980-680 o. -683 o. -684 o. -718

Fax: 02941 980-696

E-Mail: susanne.adomat@lippstadt.de

bettina.kalthoff@lippstadt.de

yvonne.kirchhoff@lippstadt.de

jutta.voss-ladzik@lippstadt.de